

Richtlinie
zur Förderung von Vereinen und Verbänden
sowie ehrenamtlicher und gemeinnütziger Tätigkeit
in der Stadt Fürstenau

§ 1
Grundsatz

Ehrenamtliches Engagement, sei es in Vereinen, Verbänden, Interessen-, Arbeitsgemeinschaft oder sozialen Gruppierungen hat in der Stadt Fürstenau in kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht eine große Bedeutung. Ihr Wirken verdient Anerkennung und Unterstützung.

Um diese Aktivitäten zu fördern, hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom 28.06.2025 beschlossen, dass die Mittel aus der sog. Akzeptanzabgabe für regenerative Energien zum größten Teil den Ortsteilen zugutekommen sollen, die von Windkraftanlagen am meisten betroffen sind. Da der Ausbau der Windenergie noch nicht abgeschlossen ist, ist diese Richtlinie bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2
Förderung der Sportvereine

Die Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, erhalten einen allgemeinen jährlichen Zuschuss. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag von 100,00 € und einem Betrag von 1,00 € je Mitglied zusammen.

Daneben wird ein besonderer Zuschuss für die Vereinsförderung an folgende Vereine gezahlt:

- | | |
|-------------------|------------|
| • GW Schwagstorf | 6.500,00 € |
| • SV Hollenstede | 8.000,00 € |
| • TG Fürstenau | 2.000,00 € |
| • TV Schwagstorf | 1.500,00 € |
| • Spvg. Fürstenau | 7.000,00 € |

§ 3

Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten

Folgende Vereine und Verbände mit besonderen sozialen Aufgaben erhalten nachstehende jährliche Förderbeträge:

• Ferienpassaktion	2.500,00 €
• Kolpingkapelle Schwagstorf	1.100,00 €
• Stadtjugendring Fürstenau	5.000,00 €

Darüber hinaus wird ein allgemeiner Zuschuss an folgende Vereine gezahlt, die eigene Liegenschaften unterhalten:

• Heimatverein Settrup	1.000,00 €
• Bürgerschützenverein Fürstenau von 1658 e.V.	1.000,00 €
• Schützenverein Höne e.V.	1.000,00 €
• Schützenverein Schwagstorf e.V.	1.000,00 €
• Heimatverein Schwagstorf e.V.	1.000,00 €
• Hollensteder Dorfgemeinschaft e.V.	1.000,00 €
• DLRG Ortsgruppe Fürstenau e.V.	1.000,00 €
• Reit- und Fahrverein Fürstenau e.V.	1.000,00 €
• Verein für Heimat- und Brauchtumspflege Hollenstede e. V.	200,00 €

§ 4

Zuschüsse an die Stadtteile

Die nach § 6 EEG und § 4 NWindPVBetG (sog. Akzeptanzabgabe) vereinnahmten Mittel des jeweiligen Vorjahres werden nach Abzug der Förderungen nach §§ 2 und 3 dieser Richtlinie zu 70 % den Stadtteilen im folgenden Verhältnis zur Verfügung gestellt. Da der Ausbau der Windenergie in der Stadt Fürstenau noch nicht abgeschlossen ist, entscheidet der Stadtrat spätestens alle zwei Jahre, ob die nachfolgenden Regelungen angepasst werden sollen.

Stadt Fürstenau:	22 %
Schwagstorf	17 %
Hollenstede	31 %
Settrup	30 %

Über die Verwendung der Mittel entscheidet für
die Stadt Fürstenau mit Höhe die Stadtstiftung Fürstenau,
für Schwagstorf der Förderverein Feuerwehr und Dorfleben Schwagstorf e.V.,
für Hollenstede der Verein Hollensteder Projektförderung e.V.,
für Settrup der Heimatverein Settrup e.V.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des jeweiligen Stadtteils werden den betreffenden Vereinen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres formlos mitgeteilt. Nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltsplans können die Mittel in voller Höhe oder in Teilbeträgen schriftlich zur Auszahlung auf das Vereinskonto angefordert werden.

Alternativ können noch nicht abgerufene Mittel des jeweiligen Stadtteils an einen Drittempfänger ausgezahlt werden. Dazu hat der berechtigte Verein eine schriftliche Auszahlungsaufforderung unter Angabe des Drittempfängers, der Höhe des Betrages, des Verwendungszwecks und der Bankverbindung an die Stadt Fürstenau zu richten. Der Zuwendungsempfänger kann Mittel zur Finanzierung größerer Investitionen ansparen. Hierauf ist im Mittelabruf gesondert hinzuweisen.

Bis zum 31.01. des Folgejahres hat der jeweilige Verein einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der abgerufenen Mittel zu geben. Dieser hat mindestens eine Kurzbeschreibung der geförderten Maßnahme, der Höhe der Förderung und der beteiligten Parteien zu enthalten. Sollen Beträge zur Finanzierung größerer Investitionen angespart werden, ist hierauf gesondert hinzuweisen. Ferner sind in dem Bericht die Projekte anzugeben, die nicht mit einer Förderung bedacht wurden. Der Bericht wird in der ersten öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Fürstenau vorgestellt.

Die Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Verwendung für öffentliche Zwecke innerhalb der Stadt Fürstenau gewährt. Sollte eine entsprechende Verwendung nicht nachgewiesen oder Falschangaben gemacht werden, besteht eine Rückerstattungspflicht. Mit der Anforderung der Mittel erkennt der jeweilige Empfänger die Berichtspflicht und eine evtl. Rückzahlungsverpflichtung an.

Über eine evtl. Rückforderung und die Verwendung nicht abgerufenen Mittel entscheidet der Stadtrat.

§ 5
Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 03.12.2025 in Kraft.

Fürstenu, den 03.12.2025


(Ehmke)
Bürgermeister




(Wübbel)
Stadtdirektor